

S 12 KA 902/09

Land

Hessen

Sozialgericht

SG Marburg (HES)

Sachgebiet

Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

12

1. Instanz

SG Marburg (HES)

Aktenzeichen

S 12 KA 902/09

Datum

02.02.2011

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung beinhaltet auch die Pflicht zur pünktlichen Abrechnung, da eine Kassenärztliche Vereinigung aufgrund der Regelungen zur Honorarverteilung darauf angewiesen ist, innerhalb der Abgabefristen alle Abrechnungen zu erhalten.

Ein Vertragsarzt, der über mehrere Jahre hinweg die Abrechnung wiederholt mit Verspätungen z. T. von mehr als einem Jahr einreicht, kann mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 3.000 € belegt werden.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500 € ist bei einem Gebührenrahmen in Höhe von 250 € bis 5.000 € nicht unverhältnismäßig.

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die notwendigen Verfahrenskosten zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 10.500 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Verhängung einer Disziplinarbuße in Höhe von 3.000,00 EUR und einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500,00 EUR.

Der 1958 geb. und jetzt 52-jährige Kläger ist seit 1996 als Facharzt für HNO-Krankheiten zur vertragsärztlichen Versorgung mit Praxissitz in A-Stadt zugelassen.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 02.07.2007 die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Kläger wegen des Verdachts der Verletzung vertragsärztlicher Pflichten. Der Kläger habe in den letzten Jahren regelmäßig die Pflicht zur fristgemäßen Abgabe der Abrechnung missachtet und einzelne Abrechnungen - trotz mehrfacher Hinweise - mit zum Teil erheblicher Verspätung eingereicht. Ab dem Quartal III/05 bis einschließlich IV/06 seien die Abrechnungen weder nachträglich noch fristgemäß eingereicht worden. Sie führte im Einzelnen quartalsweise die Verspätungen auf. Sie habe den Kläger aufgefordert, mitzuteilen, warum seit Einführung des EBM 2005 lediglich die Quartalsabrechnung II/05 mit mehr als einjähriger Verspätung am 31.05.2006 eingereicht worden sei und die Abrechnungen für die nachfolgenden Quartale ab III/05 bis einschließlich IV/06 weder nachträglich noch fristgemäß vorgelegt worden seien. Er habe aber bisher keine Stellungnahme abgegeben.

Das Verfahren wurde zunächst wegen eines weiter von der Beklagten beantragten Zulassungsentziehungsverfahrens ausgesetzt. Die Beklagte hatte bereits mit Schriftsatz vom 26.06.2007 den Antrag auf Entziehung der Zulassung vor dem Zulassungsausschuss für Ärzte gestellt. Zur Begründung hatte sie auf die Verspätung der Abrechnung für das Quartal II/05 und die Nichteinreichung der Abrechnung für die nachfolgenden Quartale ab III/05 bis einschließlich IV/06 hingewiesen. Der Zulassungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen entzog dem Kläger mit Beschluss vom 21.08.2007 die Zulassung. Er ging davon aus, der Kläger habe in dem Zeitraum von III/05 bis II/07 im Höchstfall 35 Fälle im Quartal abgerechnet. Auf den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers hob der Berufungsausschuss für Ärzte bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen mit Beschluss vom 25.06.2008 den Beschluss des Zulassungsausschusses auf. Zwischenzeitlich hatte der Kläger die Abrechnungen für die Quartale II/05 bis IV/07 vorgelegt mit Behandlungszahlen von 532 bis 834 Behandlungsfällen. Zur Begründung führte der Berufungsausschuss aus, es könne zwar festgestellt werden, dass der Kläger in der Vergangenheit wie auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsausschuss in schwerwiegender Weise seine vertragsärztlichen Pflichten dadurch verletzt habe, dass er seine vertragsärztlichen Leistungen nur äußerst schleppend und nach mehrfacher Mahnung sowie für das Quartal I/08 bislang trotz ebenfalls mehrfacher Mahnung überhaupt nicht

abgerechnet habe. Eine schwerwiegende Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten reiche jedoch für die Entziehung der Zulassung nicht aus. Es müsse eine gröbliche Verletzung vertragsärztlicher Pflichten vorliegen. Auch seien offensichtlich die Möglichkeiten des Disziplinarrechts noch nicht ausgeschöpft worden. Der Beschluss des Berufungsausschusses wurde bestandskräftig.

Der Kläger hatte sich gegenüber dem Disziplinarausschuss unter Datum vom 28.07.2007 dahingehend eingelassen, dass er morgen Vormittag die Abrechnungen für die Quartale III/05, IV/05, I/07 und II/07 abgeben werden, die Abrechnungen für das Jahr 2006 bis zum 07.08.2007. Eine zeitgerechte Einreichung sei wegen erheblicher Probleme der Software nicht möglich gewesen. Die eigentliche Misere seiner Abrechnungsproblematik habe mit dem Umzug seiner Praxis in neue Räumlichkeiten im Frühsommer 2005 begonnen. Zeitgleich sei der neue EBM 2005 eingeführt worden. Er habe seine Software umstellen müssen. Die neue Software habe ihre Versprechungen nicht halten können. Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen habe er mit der Softwarefirma das Problem bearbeitet. Den Umzug habe er nicht, wie geplant, zum 01.04., sondern erst zum 01.07.2005 vornehmen können. Er habe dann mit der alten Software weiterarbeiten müssen, hierzu sei es zu Datenverlusten gekommen. Seit dem 01.07.2005 arbeite er nun mit dem neuen Programm. Es sei zu verschiedenen Abstürzen gekommen. Im Herbst 2005 sei eine Neuinstallation erfolgt. Ohne die von ihm sicherheitshalber fortgeführte Papierkartendokumentation wäre ihm keine dieser Abrechnungen mehr möglich gewesen. Es seien zeitintensive Querelen in der X. Belegarztpraxis Dr. C. im Herbst 2005 hinzugekommen, deren Leiter zusammen mit der Verwaltungsleitung zurückgetreten sei. Er habe uneigennützig das zusätzlich belastende Amt kommissarisch übernommen.

Der Disziplinarausschuss lud den Kläger unter Datum vom 15.09.2009 zu einer mündlichen Verhandlung am 28.10.2009, an der der Kläger nicht teilnahm.

Der Disziplinarausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen verhängte mit Beschluss vom 28.10.2009 gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen vertragsärztliche Pflichten eine Geldbuße in Höhe von 3.000,00 EUR und setzte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500,00 EUR fest. Zur Begründung führte er aus, die Abrechnung für das Quartal III/07 habe der Kläger wieder fristgerecht ausgeführt. Die Quartalsabrechnung I/08 sei aber erneut verspätet mit der fristgemäßen Abgabe der Quartale II/08 und III/08 erfolgt. Die Abrechnungen der Quartale IV/08 und I/09 seien jeweils mit drei Wochen Verspätung eingereicht worden. Die Abrechnung für das Quartal II/09 sei am 13.07.2009 eingegangen, somit auch drei Tage zu spät. Die Abrechnung für das Quartal III/09 sei fristgerecht eingegangen. Nachdem der Kläger an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen habe, habe eine verlässliche Zukunftsprognose nicht gestellt werden können. Der Kläger habe in der Vergangenheit mehrfach und nachhaltig gegen seine Pflicht zur pünktlichen Abgabe der Quartalsabrechnung verstoßen. Trotz der vorgetragenen Computerprobleme habe der Kläger nicht ein einziges Mal zum Beispiel um Fristverlängerung für die Abgabe der Abrechnungen nachgesucht. Auch wegen der Probleme aufgrund des Umzugs hätte eine Fristverlängerung beantragt werden können. Auch andere Ärzte seien trotz Umzug und Einführung eines neuen EBM mit den Softwareumstellungen in der Lage, ihre Abrechnungen einzureichen. Auch seien in der Folgezeit erneut Verspätungen vorgekommen mit den Abrechnungen IV/07, I/08, IV/08, I/09 und II/09, also während des laufenden Disziplinarverfahrens und dies trotz der kaum mehr zu zählenden Hinweise und Aufforderungen, die Abrechnungen pünktlich einzureichen. Selbst Verspätungszuschläge und die Nichtauszahlung von Honoraren seien offensichtlich ohne die erhoffte dauerhafte Wirkung geblieben. Gemäß der jeweils gültigen Abrechnungsrichtlinie und Honorarverteilungsmaßstäbe sei der Kläger aber zur pünktlichen Abgabe verpflichtet. Hiergegen habe der Kläger nachhaltig verstoßen. Dieser Verstoß sei dem Kläger auch vorwerfbar. Er habe im Wissen um seine Pflicht zur fristgerechten Abgabe und trotz einer Vielzahl von Hinweisen gleichwohl die vorgenannten Abrechnungen nicht fristgemäß abgegeben, wodurch es zu einer erheblichen Mehrbelastung der Abrechnungsstelle und Mehrkosten gekommen sei. Er habe sowohl objektiv als auch subjektiv vorwerfbar gegen seine Pflicht als Vertragsarzt verstoßen, die Abrechnungen pünktlich abzugeben und zwar in erheblich vorwerfbarer Weise. Bei der Auswahl und Verhängung der Maßnahme sei grundsätzlich das Gewicht der Verfehlung des Arztes, seine Persönlichkeit, das Ausmaß seiner Schuld aber auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen, das Ansehen der Gesamtheit der Vertragsärzte zu wahren und das Vertrauen der Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigung in die Integrität und Zuverlässigkeit des Arztes zu sichern, und so die Funktionsfähigkeit des Vertragsarztsystems zu gewährleisten. Es sei das Gesamtverhalten und die Gesamtpersönlichkeit des Arztes im Hinblick auf die sich aus dem gezeigten Fehlverhalten ergebenden Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Tätigkeit als Vertragsarzt, wobei die individuelle Pflichtenmahnung der eigentliche Zweck des Disziplinarrechts sei, zu würdigen. Die Pflicht zur pünktlichen Abgabe der Abrechnung sei eine der wesentlichen Pflichten des Vertragsarztes. Die Pflichtenverstöße nur mit einer Verwarnung oder einem Verweis zu ahnden, halte er nicht für vertretbar. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger bislang disziplinarisch nicht in Erscheinung getreten sei, sei die Verhängung einer im unteren Bereich angesiedelten Geldbuße notwendig gewesen, um diese andauernden Pflichtverstöße angemessen zu ahnden und insbesondere auf ihn dahingehend einzuwirken, dass er von nun an, wie für das Quartal III/09 geschehen, die Abrechnung fristgemäß abgebe. Die Kostenentscheidung beruhe auf § 19 Abs. 1, 3 der Disziplinarordnung, wonach die Kosten zwischen 250,00 EUR und 5.000,00 EUR festzusetzen seien. Die Kosten seien im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand mit 2.500,00 EUR festzusetzen. Die festgesetzte Gebühr sei notwendig, um zumindest einen Teil des mit dem Disziplinarverfahren verbundenen Aufwands abzudecken, nachdem keine Veranlassung zu sehen sei, dass derartige Kosten von der Gemeinschaft der übrigen Vertragsärzte zu tragen seien.

Hiergegen hat der Kläger am 17.12.2009 die Klage erhoben. Er ist der Auffassung, weder die Verhängung einer Geldbuße von 3.000,00 EUR noch die Höhe der Verwaltungsgebühr von 2.500,00 EUR würden dem Sachverhalt gerecht. Nach § 9 Abs.1 Disziplinarordnung seien nur solche Verfehlungen erheblich, die drei Jahre vor Bekanntgabe begangen worden seien. Damit seien Versäumnisse von Abgabefristen unerheblich, die vor dem 02.07.2004 begangen worden seien. Die juristische Geschäftsführung der Beklagten habe mit Schreiben vom 02.03.2007 selbst erklärt, dass der ab II/05 geltende HVV keine unmittelbaren Abrechnungsregelungen vorsehe. Damit entfalle ein Verstoß gegen Abrechnungsfristen. Die Abrechnungsrichtlinie sei erst zum Quartal IV/08 in Kraft getreten. Soweit ihm der Disziplinarausschuss ein unentschuldigtes Fernbleiben im Verhandlungstermin vorwerfe, gebe es keine Rechtspflicht zum Erscheinen. Der Gesichtspunkt "unentschuldig" habe nicht in die Ermessensentscheidung einfließen dürfen. Der Vorwurf, wegen der Computerprobleme keine Fristverlängerung beantragt zu haben, sei ein anderer als der einer verspäteten Nichtabgabe. Der Disziplinarausschuss habe auch verkannt, dass er mit einer Kumulation an Problemen zu kämpfen gehabt habe. Sein Einsatz für die HNO-Klinik Dr. C., die Ende 2005 zudem insolvenzgefährdet gewesen sei, werde nicht gewürdigt. Es stelle nicht nur einen logischen Widerspruch dar, wenn ihm einerseits vorgeworfen werde, er habe durch sein Verhalten Mehrkosten und eine Mehrbelastung der Abrechnungsstelle verursacht, wenn gleichzeitig erklärt werde, dass er für die Mehrkosten aufzukommen habe. Mit dieser Argumentation würden angebliche Rechtsgüter in den Abwägungsprozess einbezogen werden, die tatsächlich nicht Schutzgegenstand der fristgemäßen Abgabeverpflichtung seien. Er habe gerade dem Gebot der peinlich genauen Abrechnung genügen wollen, nachdem er seiner EDV habe nicht mehr vertrauen können. Sanktionierte Abrechnungsfristversäumnisse dürften nicht im Rahmen einer disziplinarischen Würdigung zu Lasten des Arztes berücksichtigt

werden. Nach Abschluss der Abrechnung für das Quartal III/07 seien erneut Probleme aufgetreten, sodass die Abrechnung IV/07 erst am 28.01.2008 und die für das Quartal I/08 erst zusammen mit der für das Quartal II/08 habe erstellt werden können. Die Abrechnungen für die Quartale II/08 und III/08 seien dann fristgerecht erfolgt. Bereits ab Sommer 2008 habe er nur noch sehr zögerliche EDV-Unterstützung durch die Firma D. erhalten. Supportanfragen seien zunehmend nicht oder sehr verspätet bearbeitet worden. Mit Schreiben der Geschäftsführerin vom 23.12.2008 habe er dann die Mitteilung erhalten, dass die Firma in der Insolvenz sei und das für das Quartal I/09 notwendige Update nicht mehr zur Verfügung stellen könne. Seit dem Quartal III/09 bis I/10 sei durchweg eine pünktliche Abgabe erfolgt. Für die Festsetzung der Verwaltungskosten fehle jede Sachbegründung. Der Disziplinarausschuss vernachlässige, dass zum Zeitpunkt der Verfügung am 28.10.2009 keinerlei Rückstände mehr vorgelegen hätten. Eine Zweckerreichung sei durch das Disziplinarverfahren nicht mehr möglich.

Der Kläger beantragt,

den Beschluss des Disziplinarausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vom 28.10.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das dem Beschluss zugrunde liegende Disziplinarverfahren einzustellen,

hilfsweise

den Beschluss des Disziplinarausschusses dahingehend abzuändern, dass die Verwaltungsgebühr auf 250,00 EUR festgesetzt und dass als Disziplinarmaßnahme höchstens ein Verweis ausgesprochen wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In dem Beschluss würden lediglich die Quartale ab III/05 berücksichtigt werden. Gehe man davon aus, dass der Vorstand zwischen dem 02. und 04.07.2007 Kenntnis genommen habe, sei die Frist der Disziplinarordnung gewahrt. Er habe das Verfahren innerhalb zweier Monate eröffnet. Nach § 5 Abs. 2 Disziplinarordnung könnten sogar frühere Disziplinarmaßnahmen berücksichtigt werden, wenn ihnen eine gleichartige Verfehlung zugrunde gelegen habe. Der HVV habe die allgemeine Regelung enthalten, dass die Abrechnungsunterlagen für jedes abgelaufene Abrechnungsquartal zu dem von der KV Hessen festgesetzten Termin bei der Bezirksstelle einzureichen seien. Diese Praxis sei gerichtlich anerkannt worden. Mit dem Hinweis auf das unentschuldigte Fernbleiben habe der Disziplinarausschuss lediglich zu erkennen gegeben, dass sich der Kläger durch sein Fernbleiben die Vermittlung eines möglicherweise positiv ins Gewicht fallenden persönlichen Eindrucks verwehrt habe. Der Hinweis auf die fehlende Beantragung einer Fristverlängerung habe der Disziplinarausschuss lediglich als Indiz dafür gewertet, dass die behaupteten Computerprobleme und der Umzug nicht der einzige Auslöser für die über Jahre hinweg verspäteten Abrechnungen gewesen seien. Der Disziplinarausschuss verkenne die Häufung der Umstände nicht. Allerdings habe er in einem um zwei Monate verzögerten Umzug keinen Umstand sehen müssen, dass für die nächsten zwei Jahre keine Abrechnungserstellung mehr möglich gewesen sei. Eine positive Berücksichtigung der zeitlichen Inanspruchnahme im Rahmen der Übernahme einer HNO-Klinik habe nicht erfolgen können, da der Kläger für seine vertragsärztliche Tätigkeit ausreichend Zeit haben müsse. Die Übernahme stelle auch keinen plausiblen Grund dar, über einen Zeitraum von nahezu zwei Jahren keine Abrechnungen einzureichen. Die fristgemäße Einreichung der Abrechnungen diene insbesondere der Honorarverteilung. Diese entspräche dem Interesse der Vertragsärzte. Die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung gehe zwangsläufig mit der fristgemäßen Abgabe der Abrechnung einher. Stehe der Möglichkeit der genauen Abrechnung etwas entgegen, so könne eine Fristverlängerung beantragt werden. Die Umstände, dass bei fehlender Abrechnung Honorare nicht ausgezahlt werden bzw. Verspätungszuschläge erhoben würden, stellten keine mit Disziplinarmaßnahmen vergleichbaren Sanktionen dar. Im Rahmen der Wahl der geeigneten disziplinarischen Maßnahme hätten diese Umstände dennoch berücksichtigt werden können, da sie Rückschlüsse auf das zukünftige Verhalten des Klägers zuließen. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung liege nicht vor. Auch der mit der Klageschrift erstmals eingebrachte Vortrag, die Abrechnungsverzögerungen betreffend die Quartale IV/07, I/08, IV/08 und I/09 seien ebenfalls auf von der beauftragten EDV-Firma verschuldete Softwareprobleme zurückzuführen, änderten nicht die Sachlage zugunsten des Klägers. Er verteidige seine Abrechnungsverzögerungen über einen Zeitraum von über vier Jahren mit von ihm nicht zu vertretenden Softwareproblemen. Der Kläger habe im Rahmen seiner vertragsärztlichen Pflichten das Funktionieren seiner Betriebsabläufe zu gewährleisten. Trotz der Probleme von Anfang an habe dies den Kläger weder veranlasst, eine Fristverlängerung zu beantragen, noch habe er sich um ein geeignetes Unternehmen bemüht. Die Kosten seien in Höhe der Mittelgebühr von 2.500,00 EUR festgesetzt worden, was in Anbetracht des Aufwandes der Ermittlungen insbesondere des Aktenumfangs angemessen gewesen sei. Dieser Umfang lasse sich unschwer der Verwaltungsakte entnehmen und werde bereits in Anbetracht des langen Zeitraums der verspäteten Abrechnungsabgabe und der zahlreichen Aufforderungen zur Abrechnungsabgabe seitens der Beklagten deutlich. Da lediglich die Mittelgebühr in Ansatz gebracht worden sei, bestehe auch kein gesteigerter Begründungsbedarf, der über den Verweis auf den Verwaltungsaufwand hinausgehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichts- und beigezogenen Verwaltungsakte, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer hat in der Besetzung mit einer ehrenamtlichen Richterin und einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten verhandelt und entschieden, weil es sich um eine Angelegenheit der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten handelt ([§ 12 Abs. 3 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG](#)).

Die Klage ist zulässig, denn sie sind insbesondere form- und fristgerecht bei dem zuständigen Sozialgericht erhoben worden.

Die Klage ist aber unbegründet. Der Beschluss des Disziplinarausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vom 28.10.2009 ist rechtmäßig und war daher nicht aufzuheben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einstellung des Disziplinarverfahrens oder auf Festsetzung der Verwaltungsgebühr auf 250,00 Euro oder darauf, dass als Disziplinarmaßnahme höchstens ein Verweis ausgesprochen wird. Die Klage war im Haupt- und Hilfsantrag abzuweisen.

Der Beschluss des Disziplinarausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen vom 28.10.2009 ist rechtmäßig.

Die Beklagte ist zuständig für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Vertragsärzte.

Nach [§ 75 Abs. 1 SGB V](#) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, die vertragsärztliche Versorgung in dem durch [§ 73 Abs. 2 SGB V](#) bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Hierzu haben sie nach [§ 75 Abs. 2 S. 2 SGB V](#) die Erfüllung der den Vertragsärzten obliegenden Pflichten zu überwachen und die Vertragsärzte unter Anwendung der in [§ 81 Abs. 5 SGB V](#) vorgesehenen Sanktionen zur Pflichterfüllung anzuhalten. Der skizzierte gesetzliche Rahmen wird ausgefüllt von der entsprechend [§ 81 SGB V](#) beschlossenen Satzung der Beklagten und ihrer Disziplinarordnung.

Der Disziplinarausschuss der Beklagten hat die Verfahrensbestimmungen der Disziplinarordnung in der maßgeblichen Neufassung der Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in der von der Vertreterversammlung am 22.01.2005 beschlossenen Fassung eingehalten.

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, von der abzuweichen die Kammer hier keine Veranlassung sieht, sprechen gegen die grundsätzliche Geltung des Disziplinarrechts im Bereich des Vertragsarztrechts keine Gesichtspunkte des Verfassungsrechts. Die gesetzlichen Vorgaben für die Festsetzung von Disziplinarmaßnahmen sind hinreichend bestimmt. Der Umfang der Befugnisse ist in [§ 81 Abs. 5 Satz 2 SGB V](#) festgelegt. Disziplinarmaßnahmen in diesem Sinne sind nach der Aufzählung des [§ 81 Abs. 5 Satz 2](#) und 3 SGB V je nach der Schwere der Verfehlung Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis 10.000 EUR oder die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der vertragsärztlichen Beteiligung bis zu zwei Jahren (vgl. BSG, Urt. v. 06.11.2002 - [B 6 KA 9/02 R](#) - [SozR 3-2500 § 81 Nr. 9](#) = [MedR 2003, 422](#) = [NZS 2003, 613](#) m. w. N., zitiert nach juris, Rdnr. 20). Bei der Auswahl der Maßnahme ist der Disziplinarausschuss grundsätzlich berechtigt, nach seinem Ermessen zu handeln, sodass die Entscheidung insoweit nur einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung zugänglich ist. Der Verwaltungsakt ist daher nach [§ 54 Abs. 2 SGG](#) nur bei Ermessensüberschreitung oder bei Ermessensfehlergebrauch rechtswidrig. Das Gericht hat dazu die Voraussetzungen des Ermessens festzustellen, d. h. insbesondere zu prüfen, ob die Behörde von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen; dabei ist es auf die im Verwaltungsakt mitgeteilten Ermessenserwägungen beschränkt (vgl. BSG, a. a. O., Rdnr. 23).

Der Disziplinarausschuss stützt die Disziplinarmaßnahme auf einen Verstoß gegen die Pflicht zur pünktlichen Abgabe der Abrechnung, wobei er von schuldhaftem - vorsätzlichem - Verhalten ausgeht. Der Disziplinarausschuss hat im Einzelnen dargelegt, in welchen Quartalen der Kläger mit welcher zeitlicher Verzögerung die Abrechnung eingereicht hat. Die Verstöße des Klägers beginnen kontinuierlich mit dem Quartal I/04 bis zum Quartal II/07 und ziehen sich mit Verspätungen in verschiedenen Quartalen hin bis zum Quartal II/09. Der Kläger hat sich auch offensichtlich weder von der Einleitung des Zulassungsentziehungsverfahrens noch des Disziplinarverfahrens beeindrucken lassen und auch während dieser Verfahren weiterhin gegen seine Pflichten verstoßen. Erst im Verfahren vor dem Berufungsausschuss hat er angesichts der drohenden Bestätigung der Zulassungsentziehung wegen Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit die Abrechnungen für die Quartale II/05 bis IV/07 vorgelegt. Der Kläger kann auch diese wiederholten Verstöße nicht auf Probleme des Umzugs und der EDV-Anlage zurückführen, die allenfalls im Jahr 2005 vorlagen. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Vertragsarztes, evtl. auftretende Probleme mit der EDV-Anlage umgehend beheben zu lassen und sind auch Umzüge kein Grund für eine verspätete Abrechnung. Dies gilt auch für die vom Kläger vorgetragene Probleme mit der Software-Firma im Jahr 2008. Gleiches gilt auch für die von ihm vorgetragene zeitintensiven Querelen in der X. Belegarklinik Dr. C. im Herbst 2005. Damit kann eine erhebliche Vernachlässigung der vertragsärztlichen Pflichten nicht gerechtfertigt werden. Der Kläger hat insofern keine halbwegs nachvollziehbare Erklärung für seinen Pflichtenverstoß abgegeben und sich der Problematik vor dem Disziplinarausschuss nicht gestellt. Soweit der Disziplinarausschuss diesbezüglich anmerkt, das Nichterscheinen des Klägers vor dem Berufungsausschuss und vor dem Disziplinarausschuss stelle eine "Missachtung der Gremien seiner Kassenärztlichen Vereinigung" dar, so hält dies die Kammer für eine nicht zu beanstandende Wertung des Disziplinarausschusses. Sie müssen zudem im Kontext seiner weiteren Ausführungen zur ggf. positiven Prognose gesehen werden. Der Disziplinarausschuss weist damit darauf hin, dass das Verhalten des Klägers insgesamt nicht Anlass gegeben habe, den über einen langen Zeitraum festzustellenden Pflichtenverstoß in einem milderen Licht, insbesondere auch im Hinblick auf das zukünftige Verhalten des Klägers zu sehen. Jedenfalls kann in diesen Ausführungen des Disziplinarausschusses kein willkürliches Verhalten im Sinne eines Ermessensfehlergebrauchs abgeleitet werden, da der Disziplinarausschuss seine Entscheidung ausführlich und sachlich begründet hat.

Der Kläger konstruiert auch, zuletzt noch in der mündlichen Verhandlung durch die Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten, eine künstliche Konfliktlage zwischen richtiger und pünktlicher Abrechnung. Die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung beinhaltet auch die Pflicht zur pünktlichen Abrechnung, da die Beklagte aufgrund der Regelungen zur Honorarverteilung darauf angewiesen ist, innerhalb der Abgabefristen alle Abrechnungen zu erhalten. Im Übrigen weist die insoweit fachkundig mit einer Vertragspsychotherapeutin und einem Vertragsarzt besetzte Kammer darauf hin, dass mit größerem zeitlichen Abstand zum Abrechnungsquartal erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Abrechnung bestehen. Letzteres kann hier aber dahinstehen, da es hierauf im Hinblick auf den Streitgegenstand nicht ankommt.

Es ist eine der grundlegenden Pflichten jedes Vertragsarztes, die erbrachten Leistungen peinlich genau abzurechnen, weil die korrekte Abrechnung von der Kassenärztlichen Vereinigungen angesichts der Vielzahl der von ihr in jedem Quartal zu bewältigenden Datenmengen nur in eingeschränktem Umfang überprüft werden kann (vgl. BSG, Urt. v. 24.11.1993 - [6 RKA 70/91](#) - [BSGE 73, 234](#) = [SozR 3-2500 § 95 Nr. 4](#) (juris Rdnr. 22); BSG, Urt. v. 25.10.1989 - [6 RKA 28/88](#) - [BSGE 66, 6, 8](#) = [SozR 2200 § 368a Nr. 24](#) (juris Rdnr. 15); BSG, Urt. v. 08.07.1981 - [6 RKA 17/80](#) - [USK 81172](#) (juris Rdnr. 31)). Der Grundsatz der peinlich genauen Abrechnung gilt unabhängig davon, ob die Abrechnung auf manuellem Wege oder mittels elektronischer Datenträger erfolgt. Auch wenn sich der Vertragsarzt im zweiten Fall entsprechender Abrechnungsprogramme bedient, entlastet ihn dies nicht davon, sich vor Weiterleitung der Diskette an die Kassenärztliche Vereinigung wenigstens anhand von Stichproben zu vergewissern, dass die dort enthaltenen Angaben frei von Fehlern sind, unabhängig davon, ob diese auf eigenen Falscheingaben oder auf Mängeln der benutzten Software beruhen (vgl. LSG Niedersachsen, Beschl. v. 17.02.2005 - [L 3 KA 218/04 ER](#) -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 15.01.1997 - [L 11 Ka 74/96](#) - [NZS 1997, 384](#), 386).

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind auf der Rechtsgrundlage des [§ 85 Abs. 4 Satz 1](#) und 2 SGB V befugt, in ihrem HVM Regelungen über die Modalitäten der Abrechnung durch die Vertragsärzte zu treffen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang auch Abrechnungsfristen vorgeben und diese als Ausschlussfristen ausgestalten. Im HVM können insbesondere nicht nur die Fristen geregelt werden, die die Vertragsärzte bei der Abrechnung einhalten müssen, sondern auch die Folgen, die sich aus einem Fristversäumnis für die Abrechnungen

ergeben. [§ 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) lässt daher auch eine Regelung im HVM zu, nach der Abrechnungsscheine von der Vergütung ausgeschlossen sind, die nicht innerhalb des festgesetzten Einsendetermins zur Abrechnung eingereicht werden. Die Ausgestaltung einer Abrechnungsfrist als Ausschlussfrist stellt für sich genommen keinen derart schwerwiegenden Eingriff in die Berufsausübung dar, dass für ihn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich wäre. Zweck der Honorarverteilung ist, dass nach jedem Quartal möglichst schnell und möglichst umfassend die für die Honorarverteilung zur Verfügung stehenden Beträge ausgekehrt werden. Dies entspricht vor allem dem Interesse der Vertragsärzte. Denn diese sind - insbesondere wegen der zu bestreitenden Praxiskosten - auf eine möglichst kurze Zeitspanne zwischen Leistungserbringung und Leistungshonorierung angewiesen. Auch widerspricht die Zahlung lediglich von Abschlägen auf das voraussichtliche Honorar über einen längeren Zeitraum hinweg dem berechtigten Interesse der Ärzte an der Kalkulierbarkeit ihrer Einnahmen. Der Zeitpunkt, zu dem die KÄV nach Abschluss des jeweiligen Quartals die Abrechnung vorzunehmen und den Vertragsärzten ein Honorarbescheid zu erteilen hat, ist bundesrechtlich zwar nicht vorgegeben. Die KÄVen sind jedoch gehalten, die ihnen von den Krankenkassen gezahlte Gesamtvergütung ([§ 85 Abs. 1 SGB V](#)) umgehend an die Vertragsärzte zu verteilen ([§ 85 Abs. 4 SGB V](#)). Demgemäß sind die KÄVen verpflichtet, den Vertragsärzten alsbald nach Quartalsabschluss Honorarbescheide zu erteilen. Zahlreiche Bestimmungen sowohl der Bundesmantelverträge als auch des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für vertragsärztliche Leistungen legen fest bzw. setzen voraus, dass die vertragsärztlichen Leistungen in einem Kalendervierteljahr zusammengefasst vom Vertragsarzt abgerechnet und von der Kassenärztlichen Vereinigung vergütet werden. Der Eigengesetzlichkeit eines auf das einzelne Quartal ausgerichteten Gesamtvergütungssystems entspricht es, Zahlungen möglichst aus der für das jeweilige Quartal zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung vorzunehmen und Rückstellungen oder Nachvergütungen weitestgehend zu vermeiden. Die Bildung von Rückstellungen, d. h. der Einbehalt von Teilen der für ein Quartal entrichteten Gesamtvergütung, kann unerwünschte Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit vertragsärztlicher Praxen und damit letztlich auf die Versorgung der Versicherten haben. Auch die berechtigten Belange der Krankenkassen können tangiert sein, wenn diese die Gesamtvergütung in gesetzeskonformer Höhe an die Kassenärztliche Vereinigung entrichten, die Vertragsärzte davon aber nur Teile erhalten, die eine angemessene Vergütung der von ihnen erbrachten Leistungen möglicherweise nicht gewährleisten. Schließlich sind zahlreiche mengenbegrenzende Regelungen in Honorarverteilungsmaßstäben, wie etwa Fallzahlzuwachsbeschränkungen oder Individualbudgets, auf das einzelne Quartal bezogen. Die Kassenärztliche Vereinigung muss deshalb gewährleisten können, dass prinzipiell alle Leistungen eines Quartals rechtzeitig abgerechnet und von derartigen Steuerungsinstrumenten erfasst werden. Hierfür müssen Anreize zur Verlagerung von Abrechnungen in Folgequartale, etwa wenn die elektronische Erfassung der Abrechnungswerte einer Praxis einen starken und partiell unerwünschten Fallzahlzuwachs anzeigt, vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur gestattet, sondern sachlich geboten, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass alle vertragsärztlichen Leistungen eines Quartals weitestgehend aus den für dieses Quartal von den Krankenkassen entrichteten Gesamtvergütungen honoriert werden. Die Ausgestaltung von Abrechnungsfristen als materielle Ausschlussfristen ist zur Erreichung einer möglichst zügigen, zeitgerechten und vollständigen Verteilung der Gesamtvergütung grundsätzlich geeignet. Fristen für die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen dienen umso mehr einer schnellen und umfassenden Honorarverteilung, je weniger Ausnahmen sie zulassen. Auf der anderen Seite können von Ausschlussfristen erhebliche Wirkungen für den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes ausgehen. Vertragsärzte, die auf Grund eines Versehens oder einer möglicherweise nicht sofort erkennbaren Störung im elektronischen Übermittlungssystem oder in der praxiseigenen Software einen größeren Teil ihrer Abrechnungen nicht zu dem von der Kassenärztlichen Vereinigung gesetzten Termin vorlegen, laufen Gefahr, keinerlei Vergütung ihrer vertragsärztlichen Leistungen zu erhalten. Solche Auswirkungen einer nicht weiter differenzierten und abgestuften Ausschlussfrist sind durch die Ermächtigungsgrundlage des [§ 85 Abs. 4 SGB V](#) nicht gedeckt und stellen zugleich eine unverhältnismäßige Einschränkung des durch [Art 12 Abs. 1 Satz 2 GG](#) geschützten Rechts der Vertragsärzte auf eine Honorierung ihrer Leistungen dar. Das billigenwertige Ziel möglichst frühzeitiger, zu einem einheitlichen Zeitpunkt abgeschlossener Abrechnungen der vertragsärztlichen Leistungen rechtfertigt und fordert eine rigide und vor allem kurze Ausschlussfrist nicht (vgl. BSG, Urt. v. 22.06.2005 - [B 6 KA 19/04 R - SozR 4-2500 § 85 Nr. 19](#) = [SGb 2006, 370](#), juris Rdnr. 21 - 25).

Der Kläger hat nicht bestritten, dass die Beklagte für alle Quartale des hier relevanten Zeitraums ab dem Jahr 2005 die Termine für die Abgabe der Abrechnung bekannt gegeben hat. Die Geltung dieser Abrechnungsfristen folgt bereits aus [§ 34 Abs. 3 Satz 2 EKV-Ä](#) und den Abrechnungsbestimmungen im Honorarverteilungsmaßstab bzw. Honorarverteilungsvertrag. Im Übrigen sind jedenfalls die Abrechnungsfristen, jeweils zum 10. des Folgemonats nach Quartalsabschluss, gewohnheitsrechtlich anerkannt. Von daher kommt es auch nicht darauf an, welche Abrechnungsmodalitäten im Quartal I/08 gegolten haben, da insoweit die im Honorarverteilungsvertrag vorgesehene Abrechnungsrichtlinie der Beklagten erst zum Quartal IV/08 in Kraft getreten ist. Im Übrigen bestehen gegen die Abrechnungsvorschriften der Beklagten keine rechtlichen Bedenken (vgl. SG Marburg, Urt. v. 08.09.2010 - [S 12 KA 732/09](#) - ; SG Marburg, Urt. v. 08.09.2010 - [S 12 KA 251/10](#) - (Berufung anhängig; LSG Hessen - [L 4 KA 75/10](#) -); SG Marburg, Urt. v. 26.09.2007 - [S 12 KA 100/07](#) - u. - [S 12 KA 196/07](#) - -, Berufung zurückgewiesen durch LSG Hessen, Urt. v. 11.03.2009 - [L 4 KA 70/07](#) - (unveröffentlicht); zu Quartalen II u. III/04 s. LSG Hessen, Urt. v. 24.09.2008 - [L 4 KA 43/07](#) -; alle Entscheidungen sind, soweit nicht anders angegeben, abrufbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de = www.lareda.hessenrecht.hessen.de = juris).

Soweit der Kläger vorträgt, nach [§ 9 Abs. 1 Disziplinarordnung](#) seien nur solche Verfehlungen erheblich, die drei Jahre vor Bekanntgabe begangen worden seien, damit seien Versäumnisse von Abgabefristen unerheblich, die vor dem 02.07.2004 begangen worden seien, so war dem von der Kammer nicht zu folgen. Hinsichtlich des Umfangs des Pflichtenverstoßes bezieht sich der Disziplinarausschuss auf den Antrag der Beklagten vom 02.07.2007, deren Aufstellung mit dem Quartal I/02 beginnt. Wesentlich bezieht sich der Disziplinarausschuss auf den Zeitraum ab dem Quartal III/05.

Nach [§ 9 Abs. 1, 2 und 4 der Disziplinarordnung](#) ("Zurückweisung, Verjährung und Rücknahme des Antrages") weist der Disziplinarausschuss den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurück, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung drei Jahre oder seit der Verfehlung fünf Jahre vergangen sind oder eine Unzuständigkeit vorliegt. Für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Vorstand maßgeblich. Kenntnisnahme ist erst nach tagesordnungsgemäßer Erörterung der Verfehlung in einer Vorstandssitzung gegeben. Die Verjährungsfristen werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens unterbrochen.

Nach der Disziplinarordnung tritt damit eine Verjährung - unabhängig von der Kenntnis des Vorstands - spätestens nach fünf Jahren ein. Die Abrechnung für das Quartal I/02, die spätestens bis zum 10.04.2004 einzureichen war, hat der Kläger erst am 06.05.2002 eingereicht, womit ihm dies spätestens nach dem 06.05.2007 nicht mehr zur Last gelegt werden konnte. Die nächste verspätete Abrechnung war die für das Quartal I/03, die nach Fristablauf (10.04.2003) erst am 14.04.2003 einging, wird aber bereits nicht von der fünfjährigen Abrechnungsfrist erfasst. Auch ist nichts ersichtlich, dass sich der Vorstand der Beklagten zeitlich wesentlich vor Abfassung der Antragschrift mit dem Pflichtenverstoß des Klägers abgefasset hat. Wenn sich auch der Disziplinarausschuss nicht ausdrücklich zum Zeitraum der einbezogenen

Abrechnungen geäußert hat, so folgt aber aus seinen Ausführungen, dass er sich auf die späteren und z. T. wesentlich gravierenderen Verspätungen bezogen hat. Es kann den Ausführungen des Disziplinarausschusses nicht entnommen werden, dass er sich auch auf die Verspätung bzgl. des Quartals I/02 bezogen hätte. Von daher kann hier dahinstehen, ob im Hinblick auf die fortlaufenden Verspätungen von einem Fortsetzungszusammenhang auszugehen ist und Verjährung erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist. Soweit darin ein Begründungsmangel zu sehen ist, ist er als formeller Fehler offensichtlich ohne Auswirkung auf die Sachentscheidung. Selbst wenn im fehlenden Ausschluss des Quartals I/02 ein Ermessensfehler zu sehen sein sollte, so ist offensichtlich, dass dieser bei der ermessensgeleiteten Auswahl der Disziplinarmaßnahme ohne Bedeutung war und daher ebf. nach [§ 42 SGB X](#) unbeachtlich wäre.

In dem Hinweis des Disziplinarausschusses, keine Fristverlängerung beantragt zu haben, liegt kein anderer Vorwurf als der einer verspäteten Abgabe. Soweit eine Fristverlängerung beantragt und genehmigt wird, liegt in der späteren Abgabe kein Pflichtenverstoß. Zur Pflicht zur pünktlichen Abgabe der Abrechnung gehört insofern auch die Pflicht, sich bei auftretenden Verzögerungen rechtzeitig mit der Beklagten in Verbindung zu setzen und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Soweit der Kläger vortragen lässt, es stelle nicht nur einen logischen Widerspruch dar, wenn ihm einerseits vorgeworfen werde, er habe durch sein Verhalten Mehrkosten und eine Mehrbelastung der Abrechnungsstelle verursacht, wenn gleichzeitig erklärt werde, dass er für die Mehrkosten aufzukommen habe, auch würden mit dieser Argumentation angebliche Rechtsgüter in den Abwägungsprozess einbezogen werden, die tatsächlich nicht Schutzgegenstand der fristgemäßen Abgabeverpflichtung seien, so vermochte dem die Kammer nicht zu folgen. Der Disziplinarausschuss legt ausdrücklich dar, auch wenn der Kläger für den Mehraufwand an Kosten einzustehen habe, bedeute dies nicht, dass hierdurch sein Verhalten endgültig und abschließend geahndet sei. Damit wird lediglich die Selbstverständlichkeit dargelegt, dass das Disziplinarverfahren grundsätzlich unabhängig von einer Schadenswiedergutmachung ist.

Soweit der Kläger auf seine Einnahmen aus dem Regelleistungsvolumen verweist, kann daraus nicht auf seine tatsächliche Einnahmesituation geschlossen werden. Die Nichtabgabe der vertragsärztlichen Abrechnung für mehrere Quartale bzw. deren Abgabe erst mit erheblicher Verspätung zeigt im Übrigen, dass die Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit für den Kläger nur eine geringe Bedeutung haben.

Angesichts der Schwere der festgestellten Verstöße vermochte die Kammer die Ermessensausübung des Disziplinarausschusses, wie er sie im Bescheid dargelegt hat, nicht zu beanstanden. Insbesondere ist die verhängte Geldbuße auch nicht unverhältnismäßig.

Ermessensfehlerhaft ist auch nicht die Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Die Kosten des Verfahrens sind dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen, sofern das Verfahren nicht eingestellt wird (§ 19 Abs. 1 DO). Ist das betroffene Mitglied zur Erstattung von Kosten verpflichtet, werden diese von dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses in Höhe von 250,- EUR bis 5.000,- EUR festgesetzt (§ 19 Abs. 3 DO). Mit einer Gebühr von 2.500 Euro ist der Disziplinarausschuss unter einer Mittelgebühr von 2.625 Euro geblieben. Es handelt sich um eine pauschalierte Rahmengebühr, die ohne einen Nachweis der Kosten für die einzelnen Arbeitsschritte erhoben werden kann. Einzubeziehen sind für den Umfang der Tätigkeit aber auch die Ermittlungen der Beklagten bis zur Antragseinreichung, da der Antrag Teil des Disziplinarverfahrens ist. Angesichts des offensichtlichen Umfangs der Verstöße, wobei es nicht allein auf den Aktenumfang ankommt, war die festgesetzte Gebühr nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis war die Klage daher im Haupt und Hilfsantrag abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a SGG](#) i. V. m. [§ 154 Abs. 1 VwGO](#). Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte durch Beschluss des Vorsitzenden.

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach den sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitwert für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen ([§ 52 Abs. 1 und 2 GKG](#)). Der Streitwert war gegenüber dem vorläufigen Streitwertbeschluss vom 18.12.2009 um den Wert der ausdrücklich beanstandeten Verwaltungsgebühr zu erhöhen.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2011-09-09